

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen in Sachsen

Vorbemerkungen

- Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur erlaubt, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind.
- Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar und darf nicht systematisch angewendet werden. Ökologische Weiden dürfen nicht dauerhaft und strukturell mit nichtökologischen Tieren bewirtschaftet werden.
- Deshalb müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbständige Unternehmen.
 2. Die Öko-Flächen werden nicht systematisch und ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt. Es erfolgt auch eine ökologische Nutzung.
 3. Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den Öko-Flächen. Der Nicht-Öko-Betrieb verfügt über eine eigene Futtergrundlage für die Öko-Weide nutzenden Tiere.
 4. Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der insbesondere mit den Futterflächen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchführt.

Umsetzung in Sachsen

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848 erteilt hiermit Vollzugshinweise zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 Verordnung (EU) 2018/848.

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung vorgenannter Ordnungsbestimmungen durch die Europäische Kommission wird ab 01.01.2025 in Sachsen die Beweidung von Öko-Flächen mit nichtökologischen Tieren und die Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen vom LfULG nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

I. Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

Zum Nachweis der o. g. Voraussetzungen schließt der Öko-Unternehmer mit dem nichtökologischen Unternehmer vor der Weidenutzung jährlich einen Weidevertrag bzw. Weidevereinbarung mit folgendem Inhalt ab:

- Nennung der Vertrags- bzw. Vereinbarungspartner (Öko-Unternehmer, entsendender nichtökologischer Unternehmer) und der Vertrags- bzw. Vereinbarungslaufzeit;

- Auflistung der vom Vertrag bzw. der Vereinbarung erfassten Öko-Weideflächen (Kurz-FLIK, Schlagnummer bzw. Schlagbezeichnung);
- Erklärung, dass die Öko-Weideflächen nicht dauerhaft und strukturell, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum während eines Kalenderjahres durch nichtökologische Tiere genutzt werden;
- Bestätigung des Öko-Unternehmers, dass die vom Vertrag bzw. der Vereinbarung erfassten Weideflächen im Kalenderjahr nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere, sondern auch für die Produktion von Öko-Erzeugnissen genutzt werden;
- Erklärung des nichtökologischen Unternehmers zur extensiven Aufzucht seiner Tiere, z. B. durch den Nachweis der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen (GAP) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen),
- Bestätigung durch den nichtökologischen Unternehmer, dass dieser über eine eigene betriebliche Futtergrundlage für seine Tiere verfügt und dass seine Tiere nicht ausschließlich auf Flächen des Öko-Unternehmers weiden;
- Erklärung zur nicht gleichzeitigen Nutzung der jeweils aktuell beweideten Öko-Fläche durch nichtökologisch und ökologisch gehaltene Tiere;
- Führung eines aktuellen Weidetagebuches durch den Öko-Unternehmer.

II. Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen

1. Die Pensions-Tierhaltung von Tieren aus Öko-Unternehmen ist ganzjährig uneingeschränkt möglich.
2. Die Pensions-Tierhaltung von Pferden für Sport-, Hobby- und Freizeitwecke ist im Öko-Unternehmen ganzjährig möglich, wenn die Tiere mit Öko-Futtermitteln versorgt werden, die Haltungsgebäude und Ausläufe die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen, den Tieren gemäß den Öko-Anforderungen Weidegang gewährt wird, die tierärztliche Behandlung vorzugsweise mit pflanzlichen bzw. homöopathischen Tierarzneimitteln erfolgt sowie die Vollzugshinweise des LfULG hinsichtlich der Haltung von Pferden und Eseln für Sport- und Freizeitwecke in Öko-Unternehmen in Sachsen vom 01.11.2024 umgesetzt werden. Diese Tiere sind nicht Bestandteil der Öko-Produktion. Dennoch werden diese Tiere von einem Tierhalter gemäß Verordnung (EU) 2015/262, hier dem Öko-Unternehmer, gehalten.
3. Die Pensions-Tierhaltung aller anderen Tiere, außer nach Ziffer 2, aus nichtökologischen Unternehmern ist nicht möglich. Für diese Tiere finden die Regelungen zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren Anwendung.

III. Aufhebung

Das Dokument „Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen in Sachsen“ des LfULG, Ref. 92, vom 18. November 2022 wird zum 31.12.2024 aufgehoben.